

## Versicherungsschutz

Das Erzbistum Hamburg hat unter anderem folgende kirchliche **Sammelversicherungsverträge** abgeschlossen:

### **A) Betriebs-Haftpflichtversicherung**

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko, für die Aktivitäten des Erzbistum Hamburg, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Körperschaften, Verbände, Werke, Organisationen und den selbständigen und unselbständigen wirtschaftlichen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen. Ausgenommen sind die Einrichtungen, deren Träger die Caritasverbände sind sowie Krankenhäuser. Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstückshaftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus kirchlichen Veranstaltungen wie Gottesdiensten, Wallfahrten, Gemeinde und Kirchenfesten usw.;
- aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen.

Im Rahmen des Vertrages besteht u.a. Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller tätigen Mitarbeiter. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen handelt.

Die Deckungssummen des Vertrages lauten

2.556.459,41 €*	pauschal	für Personen und Sachschäden
153.387,56 €*		für Vermögensschäden

Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

### **B) Unfall-Sammelversicherung**

Im Rahmen des Vertrages besteht Versicherungsschutz für

- alle Personen, die im Gebiet des Erzbistums Hamburg Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude oder Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten zur Verrichtung ihrer Andacht oder sonstigen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen;
- alle Personen, die die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung und Verwaltung der Kirche stehenden und für kirchliche Zwecke verwendeten Grundstücke - auch Friedhöfe- betreten, sofern der Aufenthalt aus kirchlichem Anlaß erfolgt ist.

\* DM-Beträge der ursprünglichen Fassung sind mit dem €-Umrechnungsfaktor 1,95583 berechnet und kaufmännisch gerundet.  
Stand: April 02  
PEVO, HB

Ferner besteht u.a. Versicherungsschutz für:

- Kinder in Kindergärten, Heimen, Horten, Spielkreisen und Tagesstätten, Krabbelstuben und Schulen sowie bei Kinderverwahrmöglichkeiten;
- Teilnehmer an der kirchlichen Jugendarbeit, insbesondere an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spielen mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport;
- alle hauptberuflichen, nebenberuflichen, ehrenamtlich und aushilfsweise tätigen Personen während der Zeit ihrer dienstlichen Verrichtung. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Personen, die wegen des Unfalles Leistungen aus der gesetzlichen Unfall-Versicherung oder nach den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben.

Versicherungssummen:

40.904,00 € für den Invaliditätsfall - mit Einschluß der 225%igen Progression  
4.091,00 € für den Todesfall  
3.068,00 € Heilkosten  
5.113,00 € für Bergungskosten

### **C) Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung**

Im Rahmen des Vertrages besteht Versicherungsschutz für privateigene

- Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafräder und Mopeds;
- Wohnmobile;
- sonstige Fahrzeuge (auch LKW und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen, die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Zivildienstleistenden im Erzbistum Hamburg im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.

Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitern geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.

Die Dienstreisekasko-Versicherung bei der Bruderhilfe ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Vollkasko-Versicherung der Mitarbeiter muß nicht in Anspruch genommen werden - der erworbene Schadenfreiheitsrabatt bleibt erhalten.

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Insassen-Unfall-Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:

25.564,59 €\* für den Todesfall;

51.129,19 €\* für den Invaliditätsfall.

Neben den Regelungen dieses Versicherungsvertrags wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 153,39 €\* von der Einrichtung getragen, in der der Mitarbeiter tätig ist.

\* DM-Beträge der ursprünglichen Fassung sind mit dem €-Umrechnungsfaktor 1,95583 berechnet und kaufmännisch gerundet.

## Folgen bei einem Kfz-Unfall in dienstlicher Tätigkeit

### 1. Schaden am eigenen Kraftfahrzeug

Das Erzbistum Hamburg hat nachfolgende Risiken durch einen Vertrag mit der Bruderhilfe Kassel (Vertragsnr. 08736855) geregelt:

Im Rahmen des Vertrages besteht Versicherungsschutz für privateigene

- Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
- Wohnmobile;
- sonstige Fahrzeuge (auch LKW und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen, die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Zivildienstleistenden im Erzbistum Hamburg im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.

Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitern geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.

Die Dienstreise-Kasko-Versicherung besteht Insassen-Unfall-Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:

25.564,59 €\* für den Todesfall;

51.129,19 €\* für den Invaliditätsfall

Neben den Regelungen dieses Versicherungsvertrags wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 153,39 €\* von dem Anstellungsträger getragen, bei dem der Mitarbeiter tätig ist.

### 2. Schäden beim Unfallgegner

Für den Unfallschaden beim Unfallgegner ist die private Haftpflichtversicherung **der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters** schadenersatzpflichtig.

Für die Mitarbeiter im pastoralen Dienst erklärt sich der Dienstgeber jedoch bereit, gemäß der nachfolgenden Regelung, veröffentlicht im Amtsblatt Osnabrück Bd. 49, Nr. 27, S. 255, Art.291, vom 29.10.1993) zu verfahren.

Benutzt ein Dienstreisender zur Erledigung arbeitsvertraglicher Verrichtungen seinen privaten Personenkraftwagen und hat er Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ersetzt der Dienstgeber im Falle eines Dienstreiseunfalls bis zum nachgewiesenen Höchstbetrag von 1.022,58 €\* auch die Kosten der Rückstufung in der privaten Haftpflichtversicherung des Dienstreisenden, wobei der Dienstreisende sich einen anspruchsmindernden prozentualen Eigenanteil in Höhe seiner gesamten dienstlichen Jahreskilometerleistung des Unfalljahres geteilt durch 10 000 km anrechnen lassen muß.

Der Dienstgeber kann seine Schadenausgleichspflichtung auch dadurch nachkommen, daß er die tatsächlichen Unfallfolgekosten des Unfallgegners des Dienstreisenden übernimmt, soweit diese niedriger sind als die versicherungsrechtlichen Folgekosten des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes.

\* DM-Beträge der ursprünglichen Fassung sind mit dem e-Umrechnungsfaktor 1,95583 berechnet und kaufmännisch gerundet.

Stand: April 02

PEVO, H8

### **Arbeits- und Wegeunfälle**

Die Personalverwaltung des Erzbischöflichen Generalvikariates und das Erzbischöfliche Amt Schwerin weisen darauf hin, dass Unfälle, die sich während des Dienstes (Arbeitsunfall), auf dem Weg von zuhause zur Dienststelle oder auf dem Rückweg (Wegeunfall) ereignen, der Personalverwaltung zu melden sind. In diesen Fällen besteht ein besonderer Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft, der sich u.a. auch auf die Abrechnung der Krankenkasse erstreckt.

Bitte wenden Sie sich nach einem solchen Unfall umgehend an die/den für Sie zuständigen Mitarbeiter/in in der Personalverwaltung im Generalvikariat oder im Erzbischöflichen Amt Schwerin. Von dort wird die Information der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft vorgenommen.